

Beilage zum Halleschen Tageblatt.

№. 281.

Sonnabend, den 1. Dezember.

1877.

Aus der Novelle zur Städteordnung

Wahl der Gemeindevorstände. (Stadtverordnetenversammlung: bürgerliches Kollegium.) § 6. Die Befugnisse, welche der § 15 und der § 21 Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Bezirksregierung zugewiesen haben, gehen auf den Regierungspräsidenten über, welcher dieselben jedoch nur mit Zustimmung des Bezirksrates ausüben kann. § 7. Die Beschlussfassung über Verordnungen und Einwendungen, welche 1) die Zulassung zur Gemeindevorstellung stattgehabte Verfahren betreffen, liegt der Gemeindevorstellung ob. Gegen den Beschluss derselben findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Befugt zur Anstellung derselben ist auch der Gemeindevorstand. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung Ersatzwahlen nicht veranlasst werden.

Wahl des Magistrats. § 8. Die Befugnisse des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Magistratsmitglieder erfolgt, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften dieser der Bezirksregierung zustehen, fortan durch den Regierungspräsidenten. Auf letzteren geht auch die Befugnis der Bezirksregierung zur Anordnung der kommunikativen Verwaltung einer Stelle im Gemeindevorstande in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über.

Veranstaltungen und Geschäfte der Gemeindevorstellung. § 10. Befugt der Magistrat einen Beschluss der Gemeindevorstellung oder verlagte letztere einen Beschluss des Magistrats die gesetzlich erforderliche Zustimmung und gelangt es auf dem für solche Fälle vorgeschriebenen Wege nicht, einen übereinstimmenden Beschluss beider Kollegien herbeizuführen, so bleibt die Angelegenheit der Meinungserhebungsstelle bildende Angelegenheit auf sich beruhen. Es sind jedoch in solchen Fällen sowohl der Magistrat als die Gemeindevorstellung befugt, die Entscheidung des Bezirksrates anzufragen, wenn sie eine Beschlussfassung in der Angelegenheit im Gemeindevorstande für unausschiebbar erachtet. Darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, hat der Bezirksrat vorweg zu befinden. Ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Bezirksrates in den Fällen des § 26 des Gesetzes. Streitigkeiten der beiden städtischen Kollegien über die gegenseitigen Befugnisse sind mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zum Austrag zu bringen.

§ 11. Die für den Fall der Beschlussunfähigkeit der städtischen Kollegien wegen zusammenstreichender persönlicher Interessen ihrer Mitglieder der Bezirksregierung gesetzlich zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan durch den Bezirksrat wahrgenommen. § 12. Die Festsetzung der in den Vorschriften der Städteordnung wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung angeordneten Strafen steht der Gemeindevorstellung zu. Gegen den Beschluss derselben findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. § 13. Die für die Verwaltung der Gemeindefinanzen zu erlassenden Reglements bedürfen fortan der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in so weit im § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz. S. 235) für die Reglements gleicher Art in der Provinzialordnung die Genehmigung der zuständigen Minister benannt ist bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. Im Uebrigen unterliegen die Beschlüsse der städtischen Gemeindevorstände der Genehmigung des Regierungspräsidenten in demjenigen Umfange, in welchem sie bisher der Genehmigung, Befugnis oder Zustimmung der Bezirksregierung bedürften. Es kann jedoch die Genehmigung: 1) zur Veränderung von Grundstücken und Immobilien, 2) zur Aufnahme von Anleihen, 3) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindefinanzen, 4) zu Anordnungen über die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld (Bürgergeld) und von Einkaufsgeld nur mit Zustimmung des Bezirksrates verlag werden. Zum Erneueren von Grundstücken durch eine Stadtgemeinde bedarf es einer Genehmigung fortan nicht mehr. Die Kabinetsordre vom 20. Juni 1850, betreffend die Erhaltung der Stadtmauern (Gesetz. S. 113) kommt fortan nur auf Festungshäute zur Anwendung.

Geschäfte des Magistrats. § 14. Der Bürgermeister ist befugt und verpflichtet, solchen Beschlüssen des Magistratskollegiums, welche dessen Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen, die Ausführung zu verweigern. Befugt das Magistratskollegium bei einem derartigen Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte herbeizuführen. Das Magistratskollegium kann einen besonderen Vertreter zur Ausführung seiner Rechte bestellen. § 15. Die Genehmigung zur Uebertragung einzelner der nach § 62 Ziffer 1 und 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte an ein anderes Magistratsmitglied steht fortan dem Regierungspräsidenten zu. Im Uebrigen benennt es bei in Betreff der Verwaltung der Ortspolizei und ihres Vermögens zu den vorgelagerten Staatsbehörden bei den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Städte ohne kollegialischen Gemeindevorstand. § 20. Die Genehmigung zur Einrichtung der städtischen Verwaltung ohne kollegialischen Gemeindevorstand gemäß § 72 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erfolgt fortan durch den Regierungspräsidenten. Dieselbe kann jedoch nur mit Zustimmung des Bezirksrates verlag werden.

§ 21. In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, ist derselbe befugt, wenn er durch einen Beschluss der Gemeindevorstellung das Interesse der Gemeinde für dringend gefährdet erachtet, eine zweite in der nächsten Sitzung der Gemeindevorstellung vorzunehmende Beratung und Beschlussfassung zu fordern. Der Bürgermeister ist verpflichtet, solchen Beschlüssen der Gemeindevorstellung, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen, die Ausführung zu verweigern; beharrt die Gemeindevorstellung bei einem derartigen Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte herbeizuführen.

Aufsicht des Staates über die Stadtverwaltung. § 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten wird fortan, vorbehaltlich der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrates und des Provinzialrates, von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister geübt. Die Aufsichtsbeförden haben darüber zu wachen, dass die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Gemeindevorstellung Auskunft zu fordern, die Einwendung der Akten, insbesondere auch des Gemeindevorstandsprotokolls, so wie der Gemeindevorstellungen zu verlangen und Geschäftsprotokolle, so wie in Verbindung mit denselben Kasseneinträge an Ort und Stelle zu veranlassen. Sie sind befugt, den Bürgermeister zur Beauftragung aller Beschlüsse des Magistrats oder der Gemeindevorstellung (§§ 14, 21) zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. In Betreff der Aufsicht über die Gemeindevorstellungen benennt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. § 25. Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Regierungspräsidenten findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die in erster Instanz ergangenen Verfügungen und Beschlüsse des Oberpräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den zuständigen Minister statt. Ausgeschlossen ist die Beschwerde in den Fällen des § 17 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates steht der Stadtgemeinde, beziehungsweise den städtischen Behörden innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde zu: in den zu einem Landreise gehörigen Stadtgemeinden an den Provinzialrat, in den Stadtfreien an den Minister des Innern, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 74, 75 und 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — Gesetz. S. 335. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde, gegen welche sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. § 26. Wenn ein Magistrat oder eine Gemeindevorstellung es unterlässt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Forderungsbefehl zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so entscheidet auf Klage der Behörde das Bezirksverwaltungsgericht. Eine Festsetzung des Stadtrates durch die Aufsichtsbeförde findet fortan nicht mehr statt. § 27. Wenn nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Aufhebung einer Gemeindevorstellung durch königliche Verordnung erfolgt, so ist bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindevorstellung in denjenigen Fällen, in denen es der Zustimmung der Gemeindevorstellung bedarf, statt dessen die Genehmigung des Bezirksrates einzuholen.

Unterstützung der Entwurf der Organisation der örtlichen Polizeiverwaltung in den Städten und deren Verhältnis zu den vorgelagerten Staatsbehörden. Damit soll insofern, wie in den Motiven erklärt wird, nicht präjudiziert werden einer Neuregelung dieser Materie in der Richtung, dass auf gewissen Gebieten der polizeilichen Tätigkeit der kommunalen Selbstständigkeit ein größerer Spielraum eingeräumt werde.

§ 28. In den Städten und Gemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, ist derselbe befugt, wenn er durch einen Beschluss der Gemeindevorstellung das Interesse der Gemeinde für dringend gefährdet erachtet, eine zweite in der nächsten Sitzung der Gemeindevorstellung vorzunehmende Beratung und Beschlussfassung zu fordern. Der Bürgermeister ist verpflichtet, solchen Beschlüssen der Gemeindevorstellung, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen, die Ausführung zu verweigern; beharrt die Gemeindevorstellung bei einem derartigen Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte herbeizuführen.

Aufsicht des Staates über die Stadtverwaltung. § 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten wird fortan, vorbehaltlich der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrates und des Provinzialrates, von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister geübt. Die Aufsichtsbeförden haben darüber zu wachen, dass die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Gemeindevorstellung Auskunft zu fordern, die Einwendung der Akten, insbesondere auch des Gemeindevorstandsprotokolls, so wie der Gemeindevorstellungen zu verlangen und Geschäftsprotokolle, so wie in Verbindung mit denselben Kasseneinträge an Ort und Stelle zu veranlassen. Sie sind befugt, den Bürgermeister zur Beauftragung aller Beschlüsse des Magistrats oder der Gemeindevorstellung (§§ 14, 21) zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. In Betreff der Aufsicht über die Gemeindevorstellungen benennt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. § 25. Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Regierungspräsidenten findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die in erster Instanz ergangenen Verfügungen und Beschlüsse des Oberpräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den zuständigen Minister statt. Ausgeschlossen ist die Beschwerde in den Fällen des § 17 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates steht der Stadtgemeinde, beziehungsweise den städtischen Behörden innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde zu: in den zu einem Landreise gehörigen Stadtgemeinden an den Provinzialrat, in den Stadtfreien an den Minister des Innern, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 74, 75 und 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — Gesetz. S. 335. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde, gegen welche sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. § 26. Wenn ein Magistrat oder eine Gemeindevorstellung es unterlässt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Forderungsbefehl zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so entscheidet auf Klage der Behörde das Bezirksverwaltungsgericht. Eine Festsetzung des Stadtrates durch die Aufsichtsbeförde findet fortan nicht mehr statt. § 27. Wenn nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Aufhebung einer Gemeindevorstellung durch königliche Verordnung erfolgt, so ist bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindevorstellung in denjenigen Fällen, in denen es der Zustimmung der Gemeindevorstellung bedarf, statt dessen die Genehmigung des Bezirksrates einzuholen.

Unterstützung der Entwurf der Organisation der örtlichen Polizeiverwaltung in den Städten und deren Verhältnis zu den vorgelagerten Staatsbehörden. Damit soll insofern, wie in den Motiven erklärt wird, nicht präjudiziert werden einer Neuregelung dieser Materie in der Richtung, dass auf gewissen Gebieten der polizeilichen Tätigkeit der kommunalen Selbstständigkeit ein größerer Spielraum eingeräumt werde.

§ 28. In den Städten und Gemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, ist derselbe befugt, wenn er durch einen Beschluss der Gemeindevorstellung das Interesse der Gemeinde für dringend gefährdet erachtet, eine zweite in der nächsten Sitzung der Gemeindevorstellung vorzunehmende Beratung und Beschlussfassung zu fordern. Der Bürgermeister ist verpflichtet, solchen Beschlüssen der Gemeindevorstellung, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen, die Ausführung zu verweigern; beharrt die Gemeindevorstellung bei einem derartigen Beschlusse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung mittels Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte herbeizuführen.

Aufsicht des Staates über die Stadtverwaltung. § 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten wird fortan, vorbehaltlich der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrates und des Provinzialrates, von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister geübt. Die Aufsichtsbeförden haben darüber zu wachen, dass die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Gemeindevorstellung Auskunft zu fordern, die Einwendung der Akten, insbesondere auch des Gemeindevorstandsprotokolls, so wie der Gemeindevorstellungen zu verlangen und Geschäftsprotokolle, so wie in Verbindung mit denselben Kasseneinträge an Ort und Stelle zu veranlassen. Sie sind befugt, den Bürgermeister zur Beauftragung aller Beschlüsse des Magistrats oder der Gemeindevorstellung (§§ 14, 21) zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. In Betreff der Aufsicht über die Gemeindevorstellungen benennt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. § 25. Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Regierungspräsidenten findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die in erster Instanz ergangenen Verfügungen und Beschlüsse des Oberpräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den zuständigen Minister statt. Ausgeschlossen ist die Beschwerde in den Fällen des § 17 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates steht der Stadtgemeinde, beziehungsweise den städtischen Behörden innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde zu: in den zu einem Landreise gehörigen Stadtgemeinden an den Provinzialrat, in den Stadtfreien an den Minister des Innern, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 74, 75 und 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — Gesetz. S. 335. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde, gegen welche sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. § 26. Wenn ein Magistrat oder eine Gemeindevorstellung es unterlässt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Forderungsbefehl zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so entscheidet auf Klage der Behörde das Bezirksverwaltungsgericht. Eine Festsetzung des Stadtrates durch die Aufsichtsbeförde findet fortan nicht mehr statt. § 27. Wenn nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Aufhebung einer Gemeindevorstellung durch königliche Verordnung erfolgt, so ist bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindevorstellung in denjenigen Fällen, in denen es der Zustimmung der Gemeindevorstellung bedarf, statt dessen die Genehmigung des Bezirksrates einzuholen.

Nach der Predigt Beichte und Kommunion Derselbe. Abends 5 Uhr liturgischer Gottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Vormittags 9 Uhr Herr Prediger Paffa. Nach dem Gottesdienst Beichte und Kommunion Herr Pastor Seiler.

Freitag den 7. Dezember Abends 8 Uhr Bibelstunde (Wiffion) Herr Pastor Seiler.

Diatonischenhaus: Vormittags 10 Uhr Herr Pastor Jordan.

Katholische Kirche: Morgens 7 1/2 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Um 9 Uhr Herr Pfarrer Woler. Um 2 Uhr Christenlehre Derselbe.

Evang. Lutherische Gemeinde: Vormittags 9 1/2 Uhr Gottesdienst.

Baptisten-Gemeinde: Vormittags 9 1/2 Uhr und Nachmittags 3 1/2 Uhr und Mittwoch Abends 8 Uhr Gottesdienst im Saale zu den drei Schwänen.

Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23. Vorm. 10—12 Uhr Feiern der heiligen Eucharistie. Nachmittags 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst.

Gebildeten: Um 9 1/2 Uhr Herr Superintendent Urteil. Um 2 Uhr Herr Pastor Grünkeisen.

Die astronomischen Ereignisse im December 1877.

Mit dem Eintritt der Sonne in das Zeichen des Steinbocks am 21. Abends 6 Uhr 10 Min. beginnt der Winter. Am 24. December befindet sich die Sonne Mittags 12 Uhr 0 Min. in der Mittaglinie. Am 31. Nachmittags ist die Entfernung der Erde von der Sonne am kleinsten (19,628,000 geogr. Meilen).

Der Mond befindet sich am 4. December Abends in gleicher Richtung mit der Sonne (Neunnen), am 20. Mittags der Sonne gegenüber (Vollmond), ist am 11. Abends der Erde am nächsten, am 23. Nachmittags am weitesten von ihr entfernt, am 5. Nachmittags in südlicher Abweichung (wie die Sonne am Winteranfang), am 13. Vormittags im Äquator (wie die Sonne am Herbstanfang), am 20. früh in nördlichster Abweichung (wie die Sonne am Sommeranfang), am 26. wieder im Äquator.

In der Nähe der Sonne befinden sich Spica am 1. früh, Antares am 4. Abends, Regulus am 24. Abends, Spica am 28. Abends, Antares am 31. Abends. Merkur kann in der 2. Hälfte des Monats verhältnismäßig sehr gut beobachtet werden, denn sein Untergang in Südwest erfolgt am 17. December 4 Uhr 58 Min. Abends, am 19. 5 Uhr 6 Min., am 21. 5 Uhr 14 Min., am 23. 5 Uhr 20 Min., am 25. 5 Uhr 26 Min., am 27. 5 Uhr 30 Min., am 29. 5 Uhr 33 Min., am 31. 5 Uhr 32 Min. Abends. Am 14. Abends befindet er sich 2 1/2 Grad südlich vom Jupiter.

Venus, in zunehmendem Gange, ist bald nach Sonnenuntergang in Südwest sichtbar und ist am 11. schwebend am weitesten von der Sonne entfernt (47 1/2 Grad). Mars, mit rothem Glanze, noch immer heller als die Fingerringe erster Größe, befindet sich im Sternbilde der Fische, am 13. Abends in der Nähe des Mondes. Jupiter, im Sternbilde des Schützen, entzieht sich immer mehr der Beobachtung. Saturn, mit weißlichem Lichte, in der Helligkeit eines Fingerringes erster Größe schimmernd, befindet sich im Sternbilde des Wassermanns. Ende des Monats steht um 6 Uhr Abends Saturn nahezu in der Mitte zwischen Mars (im Süd) und Venus (im Südwest).

Um den 12. December herum finden zahlreichere Sternschuppenfälle statt. Von Mitte December an zeigt sich an mondlosen Abenden nach Sonnenuntergang in Südwest das Zodiacallicht, ein nach links schräg aufsteigender Lichtschein. Der veränderliche Stern Mira im Walfisch, der schon Anfang November bequemer mit bloßem Auge sichtbar war, wird Anfang December im größten Lichte (zweiter Größe) erscheinen. (S. kurzig im Leipz. Tagebl.)

Erste Kinder-Bewahr-Anstalt, Alte Promenade Nr. 1. Nach altem gutem Brauch soll auch in unserer Anstalt Weihnacht gefeiert und den uns anvertrauten, zum Theil recht armen Kindern durch ein kleines nützlichcs Geschenk eine Festfreude bereitet werden. Wir bitten daher — auch diesmal sicher nicht vergebens — uns in unserm Unternehmen durch freundliche Gaben an Geld oder Sachen unterstützen zu wollen. — Zur Annahme von Geschenken erklären sich außer der Hausmutter Frau Regel gern bereit: Frau Faktor Erdmann, Frau Justizrath Frisch, H. Niemeyer, z. Z. Rentant der Anstalt.

Hallescher Verein für Volkswohl. Die statutenmäßige zweite öffentliche Jahresversammlung findet **Dienstag den 11. Dezember Abends 8 Uhr** in der „Zulpe“ statt. Tagesordnung: Ertheilung der Rechenschaft; Berichtserstattung der Abtheilungen. Die Jahresrechnungen liegen für die Mitglieder im Geschäftslokale des halleschen Wandvereins bis zum 11. Dez. zur Einsicht aus. Montag 5 Uhr Uebung für Damen **Kronprinz.** **Hassl. Verein.** Montag 6 U. f. Damen Volkssch. **Sing-Acad.** Sonnabend 6 U. f. Damen Volkssch.

Größtes Lager von Holz- und Metall-Särgen
zu billigsten Preisen empfehle bei vorkommenden Fällen.
Telegraphische Aufträge werden per Gültig effektiv.
A. Aust, Wölbengasse 1.

Leere Selters, Champagner, Rheinz u. Rothweinflaschen lauft stets zum höchsten Preis
C. Müller Nachf.
Ein nicht zu großes **Hausgrundstück** im Königsviertel oder in der Leipzigerstraße wird zu kaufen gesucht. Gest. Offerten unter Angabe des Preises und der Bedingungen wolle man unter **N. 3, 250** bei Herrn **Ed. Stüdrath** hier niederlegen.

Ein- und Verkauf von gebrauchten Schuhen und Stiefeln
Halle 6, am Markt.

Ein **Lehrling** sucht
A. Ziege, Schmiedemeister, Weißstraße 24.
Ein junger Mensch von rechtschaffenem Etem, mit guten Schulzeugnissen, zum Ausgehen und anderen Dienstleistungen für ein Comptoir gesucht. Anmeldungen unter **3**, befohrt die Exped. d. Bl.

Ein tücht. Mädchen für Haus- u. Küchenarbeit zum 1. Januar gesucht Steinweg 21.

Gesucht.
Ein junges Mädchen von auswärts wünscht zum 1. Januar Stellung als Hausmädchen nach hier oder außerhalb. Nähere Auskunft Bentzenstraße 5, bei Frau **Schlt.**

Tüchtige **Hausmädchen** erhalten gute Stellen durch **M. Strandel**, H. Ulrichstraße 6.

Ein älteres in allen Arbeiten erfahr. Mädchen, welches auch mit Kindern umgehen kann, sof. gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Ein orient. Mädchen für Küche u. Haus, mit guten Zeugn., findet 1. Jan. guten Dienst. Zu melden Poststraße 4, im Putzgeschäft.

Ein reinliches Mädchen wird sofort gesucht
Bahnhofstraße 7.

Ein junges Mädchen, welches nach drei Art plätten lernen will, kann eintreten
Hall. Dampf-Wäscherei, Geißstr. 2.

Ein j. Mädchen des Nachm. für ein H. Kind sofort gesucht
Barfüßerstraße 11.

Ein j. Kaufmann, gegenwärtig außer Stellung, erbietet sich zur Anfertigung von Comptoir resp. schriftlichen Arbeiten. Gest. Offerten unter **N. 5**, in der Exped. d. Bl.

Ein geb. j. Mann sucht Beschäft. irgend welcher Art, am liebsten in Fabrik. Kenntnisse der Chemie. Adv. Nr. **B. 100** Exped.

Eine alleinlebende Frau sucht Beich. im Waschen und Scheuern
Neugasse 3.

Kellner, Kellnerburschen u. Hausknechte suchen Stellen;
Mädchen von außerhalb mit g. Attefen u. Ammen wünschen Stellen durch
Frau **Deperade**, gr. Schlamm 10.

Ein ordentliches Mädchen, im Plätten und Nähen geübt, sucht sofort oder 1. Jan. Stelle
Brüderstraße 12, II.

Ein älteres Mädchen, das selbstständig lothen kann, sucht sofort, mehrere netze Mädchen zum 1. Jan. Dienst durch
Emma Lerche, Rathhausgasse 14.

Ein anst. Mädchen sucht sofort oder später Stelle. Näheres
Blumenstr. 1, Sont.

Wühlweg 42 ist eine herrschaftliche Wohnung, Bel-Etage, zu vermieten.

Eine **Southern-Wohnung** zu vermieten
2 St., 2 K., n. nebst Zubeh. zum 1. Jan. zu verm. Näheres
Königsstraße 12, I.

Damit jeder Kranke, bevor er eine Kur unternimmt, über die Hoffnung auf Genesung sich nicht täuscht, sich über seinen von dem hochw. Dr. Wey's Geheimschreibersystem übertragenden Kräfte überzeugen kann, findet Wey's Heilungsmittel in Leipzig auf Franco-Berichten aus dem einen "Wey's-Buch" (186. Aufl.) gratis und franco. — Bestimme Niemand, sich diesen mit vielen Krankenberichten versehenen "Wey's-Buch" kaufen zu lassen. — Von dem Wey'schen Originalwerke: Dr. Wey's Heilungsmittel oder Briefe die 100. Aufl., Zuber-Ausgabe, Preis 1 M., zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein stud. phil. wünscht Privat resp. Arbeitsstunden zu geben. Gest. Adressen bei **Hof Hof** hier niederzulegen.

Bekanntmachung.
Im Monat **Dezember** c. werden benannt:
1. die Vokallaternen:
am 1. bis incl. 13. und am 24. bis incl. 31. von 4 1/2 bis 10 Uhr Abends,
am 21. von 4 1/2 bis 9 Uhr Abends,
am 22. von 4 1/2 bis 7 Uhr Abends,
am 23. von 4 1/2 bis 8 1/2 Uhr Abends.
2. die Galblaternen:
am 1. bis incl. 13. und am 25. bis incl. 31. von Abends 10 bis Nachts 12 Uhr;
3. die Wundheilaternen:
am 14. bis incl. 20. von 4 1/2 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts,
am 21. von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts,
am 22. von 7 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts,
am 23. von 8 1/2 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts,
am 24. 10 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts;
4. die Nachlaternen:
werden den ganzen Monat hindurch des Nachts 12 Uhr angezündet und am 1. bis incl. 15. des Morgens 6 1/2 Uhr und am 16. bis 31. des Morgens 7 Uhr gelöscht.
Halle, den 27. November 1877. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.
Diebstahl. Die wegen Diebstahls mehrfach bestrafte **Amalie Bauer** aus Colleda ist dringend verdächtig, am 6. d. Mts. zu Kleinlissa folgende Gegenstände gestohlen zu haben: 1 schwarzen Stoffmantel, 1 graues Wästelkleid, 1 blau gedrucktes Kleid, 1 gelbwoolene Rock, 1 weißen Rock, 1 schwarzes Tuch, 1 blau gestreiftes Wattenrock und 1 Paar bunte Hauschuhe. — Ich eruche um deren Aufnahme und Einlieferung an das königliche Kreis-Gericht Delitzsch.
Halle a/S., den 28. November 1877. **Der königl. Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.
In der Nacht vom 23. zum 24. d. Mts. (Freitag zum Sonnabend) ist dem Gutsbesitzer **August Knoche** in **Ballwitz** aus einem Rauhgraben nordöstlich von der Gutsche, Feldmark Ballwitz, eine Hinterschlupfgrube, gez. **F. 8. II.**, gestohlen worden.
Ich bitte um Ermittlung des bez. der Exhaur mit dem Bemerkten, daß der Bestohlene eine **Belohnung von 15 Mark** dafür ausgesetzt hat.
Halle a/S., den 28. November 1877. **Der königl. Staatsanwalt.**

Engl. Velours-, Woll- und Filz-Teppiche.
Der bedeutenden Nachfragen zu genügen, habe meine **Fabrikanten** veranlaßt, mir noch ein größeres Lager in obigen Artikeln zu übergeben. Die Preise sind auch bei dieser Sendung über Erwartung billig.
Gr. Steinstr. 73 Robert Cohn.

Große Reeller Ausverkauf. **Große Steinstr. 22.**
Durch Ankauf eines auswärtigen Grundstücks, dessen Uebernahme bis zum 1. Januar 1878 noch stattfinden muß, sehe ich mich gezwungen, um mein großes Lager schnell zu räumen, die vorhandenen Waaren, bestehend in allen Sorten **Ulren, Talmis und vergoldeten Ketten** zum **Selbstkostenpreise** zu verkaufen. Für Güte der Waaren wird garantiert.
Schramm, Uhrmacher,
gr. Steinstraße 22, vis-à-vis dem Gasthof z. Schwan. (E. 5554.)

Schleswig-Holstein'sche Landes-Industrie-Lotterie,
zum Besten hilfsbedürftiger Schleswig-Holstein'scher Invaliden u. armer Kranken.
Ziehung am 16. Januar 1878.
Kauflosie zur zweiten Klasse, à 2 M. 25 S., sind zu haben in Halle a. S. bei **Theodor Heime**, Frankensstraße 1.

Schoele's Restaurant zur Eremitage.
Heute frischer Aufsch. **H. Lichtenhainer Weissbier.**
Morgen Sonntag **Tanzmusik** von 4 Uhr an.

Die Actionäre der halle'schen Zuckersiederei-Compagnie
werden hierdurch zu der auf **Donnerstag den 20. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** im **Hôtel zur „Stadt Hamburg“** hier selbst anberaumten **ordentlichen General-Versammlung** eingeladen.
Tages-Ordnung.
1. Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanz pro 1876/1877.
2. Ertheilung der Decharge pro 1876/1877.
3. Wahl zweier Mitglieder des Aufsichtsraths.
Halle, den 30. November 1877. (H. 53780)
Der Aufsichtsrath
der halle'schen Zuckersiederei-Compagnie.
Gneist.

Volks-Versammlung.
Sonnabend den 1. Dezember Abends 8 Uhr auf **Wilhelmshöhe** in Siebichenstein. Tagesordnung: Das von den socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten eingebrachte Arbeiter-Gesetz. Referent: **Herr Nauert** aus Leipzig.
Zu massenhaftem Besuch fordert auf **der Einberufer.**

Dr. Romershausen's Augen-Essenz
ist echt zu beziehen durch **Gebr. Mulertt, gr. Klausstr. 2.**

Ein stud. theol. wünscht **Klavierunterricht** gegen billiges Honorar zu ertheilen. Gest. Offerten bitte in der Expedition d. Bl. unter **S. 7** niederzulegen.

Herren-Kleider w. sauber gereinigt, ausgeh. u. aufgeb. **Maerz, 14, II. Berger.**
Stüdwäsche w. angen. **Landwehrstr. 7, P. I.**

Stickerereien
werden schnell und sauber garnirt bei **C. Kerschiger**, Leipzigerstraße 5.

Mark 500,000
in einzelnen Botten, jedoch nicht unter 20,000 M. auszuliefern. — Näheres in der Expedition des Rechts-Anwalts **Schiedmann.**
1000 und 600 Thaler auf 1. Hypothek bei **A. Bleser**, Schmeerstr. 25.

Nur Ein ULLMAN-CONCERT
Mittwoch 5. December 7 Uhr
im Saale der Volksschule.
Herr Ullman beehrt sich anzuzeigen, dass er nach längerer Pause eine Kunst-Reise durch die bedeutendsten Städte Deutschlands unternimmt und zwar mit folgender ausschliesslich aus Künstlern ersten Ranges und anerkannten grossen Ruf bestehender Zusammenstellung:
DESIRÉE ARTOT, SIG. PADILLA, LOUIS BRASSIN, H. WIENIAWSKI, Pianist. Violinist.
G. BOTTESINI, CARLO BOSONI. Contrabassvirtuos.
Den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sind die Preise der Plätze folgende:
Feste Plätze 4 und 3 Mark.
Eintrittskarten 2 Mark.
Programm: 1. Sonate [A-moll (Rubinstein)] L. Brassin, H. Wieniawski; 2. Romanza: Der Maskenball (Verdi) Mariano Padilla; 3. Fantasia „J. Puritani“ (Bottesini) Gtus. Bottesini; 4. Verdi Prati (Händel): Desirée Artot; 5. Faust-Fantasia (Wieniawski): Henri Wieniawski; 6. Biondina (Gounod): Mariano Padilla; 7. a) Barcarole (Brassin); b) sechste ungarische Rhapsodie (Liszt): Louis Brassin; 8. a) Mignon (Gounod); b) Aime-moi (Chopin): Desirée Artot; 9. Duo Concertante (Bottesini): H. Wieniawski, G. Bottesini; 10. a) Yrulia, Duo Basque; b) Tango, Duo Espanol (Yradier): Desirée Artot, Mariano Padilla. Accompanateur C. Bosoni. — Flügel von **Blüthner.**
Billetverkauf bei: **H. Karmrodt.**

Neues Theater.
Heute Sonnabend den 1. Dezember cr. **Viertes Concert** der weltberühmten **Tyroler Concert-Sänger-Gesellschaft** unter Leitung des Herrn **Ludwig Rainer** aus Achenhof, bestehend aus 5 Damen und 5 Herren. **Anfang 8 Uhr. Entrée 50 S.** Programm an der Klasse 5 S. Täglich neues Programm.
Stadt-Theater.
Sonnabend den 1. Dezember 1877. Mit aufgehobenem Abonnement. **Noch einmaliges Gastspiel** der **königl. preuß. Gesellschafterin Frau Louise Erhardt** vom Hof-Theater zu Berlin.
Die Waife von Lowood. Schauspiel in 2 Abtheilungen und 4 Akten von **Charlotte Birch-Blaffer.**
* * Jane Eyre — Frau R. Erhardt.
Gasthof zu den drei Königen.
Heute Sonnabend Abend **Kartoffel-Puffer.**

